

Ammann, K. (2020). *Kinderrechte und Bildsamkeit. Ein kritisches Plädoyer aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive*. Velbrück Wissenschaft. 281 S.

«Wer von und über Kinderrechte spricht und wem es nicht nur auf Popularität ankommt, ist (...) herausgefordert, Begriff und Konzepte systematisch zu klären und zu verwenden (...). In diesem Sinne setzt sich die vorliegende Arbeit aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive mit der KRK und dem Kind als Rechtssubjekt auseinander» (S. 16). Mit diesem Hinweis drückt die Autorin ihr Forschungsinteresse klar aus. Sie klärt, was es «bedeuten könnte, wenn pädagogisch über Kinderrechte gesprochen werden soll» (ebd.).

Die Autorin arbeitet am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bern in Forschung und Lehre und beschäftigt sich schwerpunktmässig mit Kinderrechten, Kindheitsforschung und der Frage nach dem Kind als Subjekt im Verhältnis von Erziehung und Recht. Wie im Untertitel angekündigt, handelt es sich beim vorliegenden Buch um ein «Plädoyer», das kritisch und mit erziehungswissenschaftlicher Perspektive verfasst wird. Bis zum Schluss bleibt die Autorin dieser Ausrichtung treu.

Die vorliegende publizierte Doktorarbeit ist Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung der Autorin mit dem ihrer Ansicht nach in Vergessenheit geratenen bzw. nur sporadisch behandelten Begriff der «Bildsamkeit» nach Johann Friedrich Herbart (1776-1841). Die Autorin möchte mit ihren Gedanken zwei nach ihrer Betrachtung «bis anhin 'unbekannte' Themenfelder verbinden und sowohl für die Kinderrechte – wie auch die Bildsamkeitsforschung einen eigenen Beitrag leisten» (S. 26).

Gewinnbringend ist die Einführung des Begriffs der Bildsamkeit in das Spannungsfeld von Recht und Erziehung, die sich u.a. in der hergeleiteten Aussage zeigt: «Erziehung hat eine rechtliche Dimension, Recht hat eine erzieherische Dimension – beide Dimensionen müssen gelernt werden und tradieren sich nicht von selbst» (S. 29). Die Autorin leitet hier ein Grundanliegen der UNO-Kinderrechtskonvention (1989; KRK) her, das die Generalversammlung der Vereinten Nationen in der Deklaration für «Human Rights Education and Training» 2011 explizit weiterdenkt und festhält: Das Recht aller Menschen, ihre (Menschen)-Rechte (er)lernen zu können.

Während dem «Durchleben» der Altersphasen von Kindheit und Jugend ist das Kind stets Rechtssubjekt – aber eingeschränkt: es fehlt ihm die Handlungsfähigkeit (S. 29). Die Autorin erkennt hier das Potential der Bildsamkeit und fragt mutig nach, «wie das Kind zu einem solchen Subjekt werden kann» (S. 26). Sie deckt auf, wie befremdend die rein juristische Betrachtung des Reifeprozesses eines jungen Menschen mit einem erziehungswissenschaftlichen Blick erscheint und welche Kraft Erziehung (und Bildung) entfalten kann (ebd.). Es handelt sich um einen Lernprozess, der mit der Verantwortung der Erwachsenen in erzieherischen Kontexten einhergeht. Dabei werden immer wieder unterstützende Momente kreiert, in denen Kinder diesen «Zustand» erfahren, erleben und in ihn hineinwachsen können: «Wenn ich als Erzieher oder Erzieherin möchte, dass das Kind etwas versteht, lernt, sich entwickelt und zu etwas befähigt wird (z.B. Rechte zu haben, Schwimmen zu lernen, [...]), muss ich es in diesen 'Zustand' bringen und es dabei unterstützen, dies irgendwann zu können» (S. 30).

Nach einleitenden Überlegungen zur Bildsamkeit als «neuer Perspektive» werden die Begriffe Kind, Kindheit, Recht und Menschenrechte sowie Kinderrechte hergeleitet, gedeutet und erklärt. Der UNO-Kinderrechtskonvention ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Entlang der wichtigsten historischen Entwicklungspunkte macht Ammann deutlich, dass hinter der UNO-Kinderrechtskonvention ein Jahrzehnte langer Prozess steht, in dem sich (mutige) Menschen für einen Paradigmenwechsel im Verhältnis zu Kindern und Jugendlichen engagiert haben. Die Autorin würdigt die UNO-Kinderrechtskonvention, legt die weltweiten Debatten (Globale Gerechtigkeit, Universalität der Kinderrechte, ...) dar und stellt schliesslich mit Hilfe der Schlussbemerkungen des UNO-Kinderrechtsausschusses von 2015 (als Schlusspunkt des damaligen Staatenberichtsverfahrens) Empfehlungen für die Schweiz und Bedenken ihr gegenüber zusammen. Der*die Lesende erhält eine gute Übersicht über die Gesellschaftsbereiche (z.B. «bürgerliche Rechte und Freiheiten, Gewalt gegen Kinder, familiäres Umfeld und alternative Betreuung, (...) Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten, ...»), an denen in der Schweiz gearbeitet werden muss.

Dann legt die Autorin einen «pädagogischen Kommentar» (S. 234ff.) zu ausgewählten Artikeln der UNO-Kinderrechtskonvention vor. Dieses Unterfangen ist ein Versuch, sich mit erzieherischem Blick den durchaus komplexen Anliegen der ausgewählten Artikel und deren Inhalte (Art. 5, Art. 12, Art. 18, Art. 19, Art. 28 und 29) anzunähern. Die Autorin betont, dass «die Fähigkeit, mit Rechten umzugehen, nicht von selbst und auch nicht mit zunehmendem Alter» kommt und plädiert dafür, dass Kinder «möglichst früh die Gelegenheit haben, sich damit vertraut zu machen» (S. 263).

Ammann kommt zum Schluss, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Erziehung, Recht, Bildungsamkeit und Kinderrechten wichtig ist. Sie hebt hervor, dass «Rechtssysteme darauf angewiesen sind, dass bei den Menschen ein Rechtsverständnis und -gefühl im Sinne eines Rechtsbewusstseins vorhanden ist und sie über die Bereitschaft und Fähigkeit verfügen, Recht in Anspruch zu nehmen, zu verteidigen und weiterzuentwickeln» (S. 266). Die Subjektivität von Kindern und Jugendlichen in einem demokratisch ausgerichteten Staat wie die Schweiz kann nur mit Menschenrechtsbildung (als klare «praktische Konsequenz») erreicht werden. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Das Buch dient als guter Ausgangspunkt für eine klärende Auseinandersetzung mit der Verknüpfung von Kinderrechten, Menschenrechten, Erziehung von Kindern und jungen Menschen, deren Bildungsamkeit und deren Rechte. Es unterstützt das Bestreben einiger Autor*innen der Menschenrechtsbildung, der Begründung, Herleitung und Kontextualisierung von Menschenrechten und Kinderrechten (gerade im Bildungsbereich) eine grössere Bedeutung zu geben.

Gewinnbringend und innovativ ist der Hauptgedanke und das Hauptanliegen der Autorin, mit ihrer Arbeit die Gedanken und Texte von Herbart mit der UNO-Kinderrechtskonvention zu verbinden und den Lesenden eine gedankliche Annäherung zu den Kinderrechten mit einem erziehungswissenschaftlichen Blick vorzuschlagen und für die eigene Tätigkeit anzubieten. Für die Menschenrechtsbildung und die Arbeit mit und für die Kinderrechte im Berufsalltag finden sich inspirierende Anregungen, Argumente und Erläuterungen, um eigene Argumente anzureichern, zu schärfen und so zu verbessern. Dies ist Dank der sorgfältigen Vorgehensweise und begründenden Herangehensweise der Autorin möglich.

L i t e r a t u r

UNO-Generalversammlung (2011). Declaration on Human Rights Education and Training. (A/RES/66/137). <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N11/467/04/PDF/N1146704.pdf?OpenElement> [letzter Zugriff, 12.03.2023]

Thomas Kirchschräger, Pädagogische Hochschule Luzern